



Einwohnergemeinde Oberrohrdorf

Nutzungsreglement

gemäss § 47 Bau- und Nutzungsordnung (BNO) Oberrohrdorf ^{*1)}

24. September 2007

^{*1)} *Änderung des Titels durch Entscheidung des Gemeinderats vom 22. August 2022*

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	2
§ 1 Geltungsbereich	2
2. Gemeindebeiträge	2
§ 2 Beitragshöhe	2
§ 3 Massgebliche Kosten	2
Beiträge an überlagerte Schutzzonen	2
§ 4 Hochstamm Feldobstbäume	2
Beiträge an Schutzobjekte	2
§ 5 Hecken, Feld- und Ufergehölz	2
§ 6 Einzelbaum, Baumreihe, Baumgruppe	2
§ 7 Übrige Natur- und Kulturobjekte	2
§ 8 Besondere Aufwendungen	3
3. Schluss- und Übergangsbestimmungen	3
§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts	3

1. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement enthält Vergütungs- und Vollzugsbestimmungen zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO).^{*2)}

2. Gemeindebeiträge

§ 2 Beitragshöhe

Im Rahmen des jährlich beschlossenen Budgets leistet die Gemeinde Beiträge an den Ersatz sowie die Pflege und den Unterhalt von Schutzobjekten und überlagerten Schutzzonen.

§ 3 Massgebliche Kosten

¹ Bei Ersatzpflanzungen sind die Kosten des zu pflanzenden Jungbaumes massgebend.

² Für die Beitragsberechnung für Unterhalt und Pflege von überlagerten Schutzzonen und Schutzobjekten sind die Kosten für die, im vorgängig beim Gemeinderat eingereichten und genehmigten Gesuch um Kostenbeteiligung ausgewiesenen Leistungen massgebend.

³ Leistungen Dritter, insbesondere Beiträge des Bundes und des Kantons, werden von den Gesamtkosten jeweils vorweg abgezogen.

Beiträge an überlagerte Schutzzonen

§ 4 Hochstamm Feldobstbäume

Abgänge von Hochstamm Feldobstbäumen sind zu ersetzen. Für Ersatzpflanzungen vergütet die Gemeinde dem Eigentümer / Bewirtschafter auf schriftliches Gesuch hin die Kosten des Jungbaumes.

Beiträge an Schutzobjekte

§ 5 Hecken, Feld- und Ufergehölz

Aufgrund eines vorgängig eingereichten schriftlichen Gesuchs an die Gemeinde, wird sich die Gemeinde an den Kosten für die Pflege und den Unterhalt von Hecken, Feld- und Ufergehölz beteiligen. Die Beitragshöhe beträgt 25 – 50 % der Kosten gemäss § 3 Abs. 2 und 3.

§ 6 Einzelbaum, Baumreihe, Baumgruppe

¹ Auf dem gesamten Gemeindegebiet sind natürliche Abgänge von Einzelbäumen, sowie Bäumen aus Baumreihen oder Baumgruppen zu ersetzen. Für Neupflanzungen vergütet die Gemeinde dem Eigentümer / Bewirtschafter auf ein schriftliches Gesuch hin die Kosten des Jungbaumes.

² Aufgrund eines vorgängig eingereichten schriftlichen Gesuchs an die Gemeinde, wird die Gemeinde sich an den Kosten für die Pflege und den Unterhalt von Einzelbäumen, Baumreihen und Baumgruppen beteiligen. Die Beitragshöhe beträgt 25 – 50 % der Kosten gemäss § 3 Abs. 2 und 3.

§ 7 Übrige Natur- und Kulturobjekte

Auf dem gesamten Gemeindegebiet sind die Natur- und Kulturobjekte fallweise sachgerecht zu pflegen und zu unterhalten. Die Gemeinde kann Entschädigungsbeiträge an die Kosten für die Pflege und den Unterhalt leisten, sofern ein schriftliches Gesuch mit Begründung vorliegt. Die Beitragshöhe beträgt 25 – 50 % der Kosten gemäss § 3 Abs. 2 und 3.

^{*2)} Änderung von § 1 durch Entscheid des Gemeinderats vom 22. August 2022

§ 8 Besondere Aufwendungen

In speziell begründeten Fällen kann die Gemeinde im öffentlichen Interesse für die Pflege und den Unterhalt von Schutzobjekten die Beiträge erhöhen bzw. die Kosten ganz übernehmen.

3. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Das Nutzungsreglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.
- 2 Änderungen dieses Nutzungsreglements bedürfen des gleichen Verfahrens wie der Erlass.

Dieses Nutzungsreglement wurde am 24. September 2007 durch den Gemeinderat Oberrohrdorf beschlossen.

Gemeinderat Oberrohrdorf



Hano Schaerer
Gemeindeammann



Thomas Busslinger
Gemeindeschreiber